

Gebührenkalkulation

I.

Gemäß Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz –BayAbfG) erheben die Landkreise für die Entsorgung der Abfälle Gebühren. Nach Art. 1 in Verbindung mit Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) können Landkreise für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihres Eigentums Benutzungsgebühren erheben.

1. Kalkulationszeitraum

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG können die Kosten über einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. In der Regel wurde in den vorherigen Kalkulationszeiträumen ein Zeitraum von drei Jahren gewählt. Im Hinblick auf die Unwägbarkeiten bei der allgemeinen Preisentwicklung, insbesondere bei Energiekosten, der Entwicklung am Wertstoffmarkt und weitere Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie der Ukraine-Krise wurde bei der letzten Kalkulation ein Zeitraum von zwei Jahren betrachtet. Die Neukalkulation der Müllgebühren erfolgt wie in der Vergangenheit üblich für einen Zeitraum von 3 Jahren (01.01.2025 bis 31.12.2027). Veränderungen gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2024 bis 2025 sind kursiv dargestellt.

2. Gefäßbestand Restmülltonnen

Nach den vorliegenden Erfassungswerten aus der Verwiegung der Rest- und Biomülltonnen ist für Wohn- und Gewerbenutzung von folgendem durchschnittlichen Gefäßbestand im Kalkulationszeitraum auszugehen:

120 l-Tonne	65.079 Stück	+ 1.182 Stück
240 l-Tonne	3.968 Stück	+ 352 Stück
660 l-Container	145 Stück	+ 3 Stück
1.100 l-Container	355 Stück	+36 Stück

Es errechnet sich ein vorhandenes Restmülltonnenvolumen von 9.248.000 l (+ 267.900 l), das für die Berechnung der Grundgebühr relevant ist.

3. Jahrestonnage

Nach den vorliegenden mehrjährigen Erfahrungswerten aus der Verwiegung ist mit folgenden Müllmengen zu rechnen:

Biomüll	39,0 kg/E,a	+ 1,0 kg
Restmüll	63,5 kg/E,a	+ 5,5 kg

Bei prognostizierten 177.942 Einwohnern (+ 164) im Landkreis errechnet sich eine Gesamtmüllmenge von 18.239.055 kg/a (+ 993.522 kg/a).

4. Jahresentleerungen

Nach den vorliegenden Erfahrungswerten aus der Verwiegung ist von folgender Entleerungshäufigkeit pro Jahr auszugehen:

Restmüll	120 I-Tonne	7,9 Entleerungen	+ 0,1 Entleerungen
	240 I-Tonne	13,8 Entleerungen	+ 0,3 Entleerungen
	660 I-Container	19,2 Entleerungen	+ 0,7 Entleerungen
	1.100 I-Container	20,5 Entleerungen	+ 0,4 Entleerungen
Biomüll	60 I-Tonne	13,0 Entleerungen	+/- 0,0 Entleerungen
	120 I-Tonne	13,7 Entleerungen	+/- 0,0 Entleerungen

Es errechnen sich 1.185.796 Entleerungen (+50.863) pro Jahr.

5. Ausgabeansätze

Für den Kalkulationszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2027 werden folgende jährliche Kostenansätze nach dem derzeitigen Kenntnisstand und den vertraglichen Regelungen angenommen.

Wegen berechtigter Geschäftsinteressen der beauftragten Dienstleister bezüglich der Vertraulichkeit der konkreten Vertragskonditionen, werden einzelne Abfuhrleistungen zusammengefasst und als Gesamtsumme dargestellt.

<u>Ausgabestelle</u>	<u>Jahresbedarf</u>	<u>Veränderung</u>
Personalkosten	1.653.107,55 €	+ 298.707,55 €
Miete, Pacht, Leasing	219.362,34 €	+ 35.626,77 €
Öffentlichkeitsarbeit	149.000,00 €	- 11.000,00 €
Zuwendungen an Gemeinden (Betriebskosten)	1.703.741,52 €	+ 612.141,52 €
Beschaffung von Big-Bags und Grünabfallsäcken	8.700,00 €	- 2.300,00 €
Zuweisungen an Gemeinden (Investitionen) Berücksichtigung erfolgt über <i>Abschreibung als Anlage</i>	(181.284,17 €)	(+ 26.608,67 €)
Zuschreibung jährlich	12.085,61 €	+ 1.773,91 €
Abschreibung erfolgter Förderungen	63.256,00 €	- 16.506,67 €
Zuschüsse (Mehrwegwindeln, Komposter)	63.000,00 €	+ 7.500,00 €
Müllgebühreneinzug und Zahlungsüberwachung	75.000,00 €	+ 9.300,00 €
allgemeiner Verwaltungsaufwand, innere Verrechnung, Kapitalkosten	778.044,10 €	+ 20.851,20 €
Steuerkosten	186.267,50 €	- 100.513,75 €
Kosten Deponie	1.721.666,68 €	+ 558.866,68 €
Abfuhrkosten an Dritte inkl. Verwertungskosten	7.425.109,21 €	- 142.132,62 €
Entsorgungskosten für Rest- und Biomüll, selbst angelieferte Abfälle	3.888.510,20 €	+ 887.838,58 €
Zuführung Zahlungen Stadt Aschaffenburg zur Rückstellung für Deponie Stockstadt	541.815,71 €	+ 186.080,22 €
Deponierückstellung	0,00 €	- 800.000,00 €
Gesamt	18.488.666,42 €	+ 1.546.233,39 €

6. Festlegung der Überdeckung

Der Stand der Schwankungsrücklage beträgt nach der Jahresrechnung 2023 in der Kostenrechnung zum Stand 31.12.2023 +4.222.478,80 €. Nach dem Verlauf des Haushaltsjahres 2024 ist für dieses Jahr mit einem negativen Abschluss von - 476.216,00 € zu rechnen. Somit ergibt sich zum 31.12.2024 voraussichtlich ein rechnerischer Stand des Sonderposten für den Gebührenaussgleich von

+3.746.262,80 €. Der erwartete Überschuss wird in der Kalkulation mit jährlich 1.248.754,27 € (- 367.420,06 €) berücksichtigt.

7. Jährlicher Finanzbedarf

Ausgabenansatz	18.488.666,38 €	+1.546.232,85 €
Einnahmenansatz / Rücklagen		
./.. Gebührenschwankungsrücklage	1.248.754,27 €	- 367.420,06 €
./.. Einnahmen duale Systeme	1.531.893,95 €	+ 212.015,46 €
./.. Einnahmen Direktanlieferungen	941.865,00 €	- 9.265,00 €
./.. Erlöse Wertstoffverkauf	1.684.311,13 €	- 82.111,19 €
./.. Einnahmen Sperrmüllabfuhr	100.490,00 €	+ 16.750,00 €
./.. Einnahmen von Mieten und Pachten	10.622,50 €	- 12.761,00 €
./.. Einnahmen aus Stromverkauf	49.980,00 €	+/- 0,00 €
./.. Einnahmen direkte Gebühren (Mahnung, Schadensersatz, Änderungsgebühr, Schlossgebühren, Zusatzgefäße)	208.354,50 €	+ 13.669,60 €
./.. Verkaufserlöse von Big Bags, Grünabfallsäcken und sonstigen beweglichen Sachen	71.360,00 €	- 7.313,50 €
./.. Einnahmen Kostenerstattung der Gemeinden für Grünabfallentsorgung	235.620,00 €	- 54.651,82 €
./.. Zahlungen Stadt Aschaffenburg für Deponie Stockstadt	541.815,71 €	+ 186.080,22 €
SUMME EINNAHMEN	6.625.067,06 €	- 105.007,29
Ungedeckter Finanzbedarf	11.863.599,32 €	+ 1.651.240,14€

8. Gebührenberechnung

8.1 Gebührenaufteilung

Die Gebührenverteilung verändert sich im Kalkulationszeitraum 2025 bis 2027 bei den Grundgebühren von 39,6 % auf 42,0 %, bei den Gewichtsgebühren von 42,2 % auf 40,0 % und bei den Entleerungsgebühren von 18,2 % auf 18,0 %.

- Grundgebühr	42,0 %	+ 2,4 %
- Gewichtsgebühr	40,0 %	- 2,2 %
- Entleerungsgebühr	18,0 %	- 0,2 %

Zur Neukalkulation der Gebühren wird daher diese prozentuale Aufteilung herangezogen. Dies ergibt folgende Kostenaufteilung des ungedeckten Finanzbedarfs von 11.863.599,32 €:

- Grundgebühr	4.982.711,72 €	+ 938.617,48 €
- Gewichtsgebühr	4.745.439,73 €	+ 435.824,15 €
- Entleerungsgebühr	2.135.447,88 €	+ 276.798,51 €

8.2 Gebührensätze

8.2.1 Grundgebühr

4.982.711,72 €: 9.248.000 l = **0,54 €/l** (bisher: 0,45€/l)

	Gebühr	
120 l-Restmüll- Tonne	64,80 €	+ 10,80 €
240 l-Restmüll-Tonne	129,60 €	+ 21,60 €
660 l-Restmüll-Container	356,40 €	+ 59,40 €
1.100 l-Restmüll-Container	594,00 €	+ 99,00 €

8.2.2 Gewichtsgebühr

4.745.439,73 €: 18.239.055 kg = **0,26 €/kg** (bisher 0,25 €/kg)

Die Gewichtsgebühr wird im Verhältnis der anderen Gebührenbestandteile (Grund- und Leerungsgebühr) moderat angehoben.

Jeder Haushalt hat die Möglichkeit, direkt durch das persönliche (Konsum-) Verhalten im Hinblick auf Abfallvermeidung und Abfalltrennung Einfluss auf die individuelle Gebührenhöhe zu nehmen.

8.2.3 Entleerungsgebühr

2.135.447,88 €: 1.185.796 Entleerungen = **1,80 €/Entleerung** (bisher: 1,64 €/Entleerung)

	Gebühr	
60 l- / 120 l-Biomüll-Tonne	0,60 €/Entleerung	+ 0,10 €
120 l- / 240 l-Restmüll-Tonne	3,00 €/Entleerung	+ 0,30 €
660 l- / 1.100 l-Restmüll-Container	11,00 €/Entleerung	+ 1,00 €

Zur Vermeidung hygienischer Probleme bei der Biomüllsammlung soll die Entleerungsgebühr für Biomüll auch weiterhin unter der für Restmüll liegen. Die geringere Entleerungsgebühr für Biomüll soll Anreiz sein, entsprechend der hygienischen Erfordernisse am Anwesen, möglichst viele Abfahren zu nutzen. Diese Regelung hat sich seit mehr als 25 Jahren bewährt.

8.2.4 Müllsackgebühr

Die Müllsackgebühr wird unverändert **12,00 €** pro Sack betragen.

II.

Die Kostenberechnung für die Gewerbeabfälle beinhaltet die nachfolgenden Kostenpositionen:

- Entsorgungskosten der Verbrennungsanlage/Deponie
- Kosten für Umschlag der Abfälle
- Kosten für Transport der Abfälle zur Verbrennungsanlage/Deponie
- Kostenbeteiligung Kreismülldeponie Stockstadt
- Verwaltungskosten

1. Direkt angelieferte Abfälle brennbar

Die Annahmegebühr für brennbare Gewerbeabfälle wird auf **307,60 €/t**. (278,40 €/t = +29,20 €/t) festgesetzt. Maßgeblich sind die Erhöhung der Verbrennungsentgelte bei GKS insbesondere auch durch die Auswirkungen des Gesetzes über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG). Das BEHG sieht den Kauf von Zertifikaten für die in Brennstoffen enthaltene CO₂ Menge vor, deren Preise bis 2025 jährlich steigen und ab dem Jahr 2026 in einem Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat enden. Ab dem Jahr 2026 ist jedoch bereits mit einer Anwendung des TEHG (europäischer Emissionshandel) auf Grund der freiwilligen Unterwerfung im Rahmen eines Opt In Verfahrens der Bundesregierung zu rechnen. Hierdurch werden die Zertifikate an der Börse gehandelt und der vorgegebene Preiskorridor entfällt, so dass mit nochmals höheren Preisen zu rechnen ist.

2. Direkt angelieferte Abfälle nicht brennbar

Die Einlagerung der nicht brennbaren Gewerbeabfälle, der asbesthaltigen Abfälle und der künstlichen Mineralfasern erfolgt auf der Deponie Sansenhecken des Neckar-Odenwald-Kreises. Die Gebühren betragen für nicht brennbare (inerte) Abfälle **233,30 €/t** (217,80 €/t = + 15,50 €/t), asbesthaltige Abfälle **335,90 €/t** (323,40 €/t = + 12,50 €/t) und für künstliche Mineralfasern (KMF) **703,30 €/t** (648,40 €/t = + 54,90 €/t).

Maßgeblich für die Erhöhung der Gebühren für inerte, asbesthaltige Abfälle sind gestiegene Transport-, Umschlag- und Verwaltungskosten. Die Erhöhung der Gebühr für künstliche Mineralfasern wird maßgeblich durch den Aufwand für das Verpressen verursacht, da die künstlichen Mineralfasern vor Anlieferung und anschließendem Einbau in die Deponie zu einer Anlage zum Verpressen von diesbezüglichen Abfällen transportiert, verpresst und anschließend zur Deponie verbracht werden müssen.

Ab 01.01.2025 soll ein neuer Gebührentatbestand für bereits verpresste künstliche Mineralfasern eingeführt werden. Hierdurch soll, soweit alle Vorgaben des Landkreises insbesondere im Hinblick auf rechtliche Gesichtspunkte und das Erreichen der Mindestdichte beim Verpressen von 0,75t/m³, ein Verpressen bei Großanfallstellen ermöglicht werden. Durch das Verpressen am Anfallort wird der

Transport von unverpressten KMF Abfällen vermieden und hierdurch CO₂ eingespart. Die Gebühr für verpresste KMF Abfälle frei Deponie Sansenhecken beträgt hierfür **312,10 €/t**

3. Annahmegebühren für Kleinanlieferer

Für Kleinanlieferer wird eine Pauschalgebühr erhoben, sofern nicht aufgrund größerer Mengen (ab 200 kg) eine Verwiegung vorgenommen wird.

Bei der Abrechnung von Kleinanlieferungen nach Gewicht beträgt die Gebühr **0,26 € je kg** ($0,25 \text{ €/kg} = \pm 0,01 \text{ €/kg}$) analog der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung über die Restmülltonne.

Die Pauschalgebühr für Kleinanlieferungen beträgt für einen Pkw-Kofferraum **19,50 €** ($19,00 \text{ €} = + 0,50 \text{ €}$) und für einen Pkw-Kombi-Kofferraum **39,00 €** ($38,00 \text{ €} = + 1,00 \text{ €}$).

4. Sperrmüllgebühren

Die Gewichtsgebühr für Sperrmüll beträgt analog der Gewichtsgebühr für die Rest- und Biomüllentsorgung **0,26 €/kg** ($0,25 \text{ €/kg} = + 0,01 \text{ €/kg}$). Die Anfahrtspauschale wird unverändert auf **15,00 €** ($15,00 \text{ €} = \pm 0,00 \text{ €}$) festgesetzt. Der Expresszuschlag bleibt unverändert.

Die Anfahrtspauschale fällt an, wenn bei einer Abholung in der Kombination aus kostenfreien Wertstoffen und kostenpflichtigem Sperrmüll eine Mindestmenge von 61kg unterschritten wird. Ab einer Abholmenge von 61kg entfällt die Anfahrtspauschale.

	Gebühr	
Gewichtsgebühr	0,26 €/kg	+ 0,01 €
Anfahrtspauschale	15,00 €	$\pm 0,00 \text{ €}$
Expresszuschlag	25,00 €	$\pm 0,00 \text{ €}$

5. Sonstige Gebühren

Die Gebühren für die Erstausstattungs- und Nachrüstschlösser und die Änderungsgebühr bleiben unverändert.

Die Gebühren für beschädigte Behälter werden wie folgt festgesetzt:

	Gebühr	
120l Restmüll Behälter	53,60 €	+ 1,00 €
240l Restmüll Behälter	60,50 €	+ 1,20 €
660l Restmüll Container	164,60 €	+ 5,30 €
1.100l Restmüll Container	238,60 €	+ 8,10 €
60l Biomüll Behälter	55,00 €	+ 1,00 €
120l Biomüll Behälter	55,00 €	+ 1,00 €
240l Altpapier Behälter	57,80 €	+/- 0,00 €
1.100l Altpapier Behälter	252,20 €	+/- 0,00 €

6. Risiken der Kalkulation

Vermarktung von Wertstoffen

Die Konditionen für die Vermarktung von Wertstoffen sind kaum beeinflussbar, da es sich im Grunde um einen nationalen bzw. internationalen Markt handelt. Zudem hängen die erzielbaren Konditionen auch von Anlagenkapazitäten und den gesetzlichen Rahmenbedingungen ab.

Für die Verwertung von Altpapier wird für den Kalkulationszeitraum von stabilen Erlösen auf dem derzeitigen Niveau ausgegangen. Allerdings sinkt die Erfassungsmenge nach Masse seit Jahren auf Grund der sich verändernden Zusammensetzung. Weniger zu vermarktende Menge bedeutet allerdings auch geringere Erlöse trotz guter Vermarktungskonditionen.

Unklar ist die Entwicklung bei der Verwertung von Bauschutt, da es hier zu Verschärfungen hinsichtlich der Grenzwerte auf Grund gesetzlicher Regelungen kommen kann. Mitunter führt das zu einer zwingenden Entsorgung auf einer entsprechenden Deponie, da das stoffliche Recycling nur mit sehr hohem Aufwand möglich ist.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Novelle der Bioabfallverordnung führt zu einer Verschärfung der Grenzwerte hinsichtlich der zulässigen Fehlwurfquote in der Verwertungsanlage. Hier sind im Kalkulationszeitraum entsprechende Maßnahmen durchzuführen, die in der Kalkulation berücksichtigt wurden.

Durch die Einführung eines Mautzuschlags für CO₂ Emissionen erhöhen sich die Logistikkosten. Diese Abgabe, die für alle Bieter in identischer Höhe anfällt, wird zu einer weiteren Verteuerung von Ausschreibungen mit Logistikleistungen führen. Ob seitens der Bundesregierung eine weitere Ausdehnung oder Erhöhung geplant ist bleibt abzuwarten.

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) hat im Kalkulationszeitraum 2025 bis 2027 bereits zu einem deutlichen Anstieg der Preise für die thermische Abfallbehandlung geführt. Derzeit ist der Preis für die CO₂ Zertifikate noch im BEHG festgeschrieben. Nach der Übergangsphase soll ab 2028 allerdings ein Handel der Zertifikate an der Börse erfolgen. Derzeit ist seitens der Bundesregierung vorgesehen bereits ab 2027 die Müllverbrennungsanlagen freiwillig dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) zu unterwerfen. Hierdurch würde der im BEHG festgelegte Preiskorridor für die Zertifikate entfallen und der Handel an der Börse stattfinden. Als Konsequenz steigen bereits ab 2027 die Preise für die notwendigen CO₂ Zertifikate.

Vergabe von Dienstleistungen

Alle Leistungen werden im Wettbewerb gemäß der gesetzlichen Vorgaben ausgeschrieben und an den wirtschaftlichsten leistungsfähigen Bieter vergeben. Die Tendenz ist eine Verteuerung der Leistungen, die neben den üblichen Kostenfaktoren auch dem Umstand des Fachkräftemangel geschuldet ist. Insbesondere klagt die Branche über das Fehlen von LKW-Fahrern, was die Leistungsfähigkeit zusätzlich einschränkt. Die Situation der gestiegenen Energie- und insbesondere auch Kraftstoffkosten verstärkt den Druck auf die Branche. Bei künftigen Ausschreibungen ist mit deutlichen Preissteigerungen zu rechnen. Während des Kalkulationszeitraums wird die Wertstoff- und Sperrmüllsammlung, die Elektrogerätesammlung und die Grünabfallverwertung und -logistik neu ausgeschrieben.

Gebührenschwankungsrücklage

Die Verwaltung erwartet zum 31.12.2024 eine Überdeckung von insgesamt ca. 3,746 Mio. €. Diese Überdeckung besteht aus dem Kalkulationszeitraum 2020-2022 und wurde für den Kalkulationszeitraum 2023-2024 kostenmindernd einkalkuliert. Auf Grund positiver Sondereffekte, insbesondere hohen Rückvergütungen seitens des GKS und Einsparungen auf Grund von geringeren Erfassungsmengen, sind

deutliche Verbesserungen gegenüber dem Kalkulationsansatz eingetreten. Zudem haben sich auf der Kreismülldeponie geplante Maßnahmen in der Ausführung verzögert, so dass die hierfür eingeplanten Kosten erst im folgenden Kalkulationszeitraum anfallen.

Diese Kostenverbesserungen führen dazu, dass im abgelaufenen Kalkulationszeitraum Überschüsse entstanden sind. Für die aktuelle Gebührenkalkulation stehen jährlich ca. 1.250.000 € Überschuss zur Verfügung, die kostenmindernd berücksichtigt wurden und im Kalkulationszeitraum ab 2028 aller Voraussicht nach nicht mehr zur Verfügung stehen.